

Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking (vormals Besondere Bedingungen der Generali Bank AG)

Inhalt

1.	Allgemeines	1
2.	Zugang zum Internet- und Telefonbanking	1
3.	Zeichnungsverfahren.....	1
4.	Auftragsdurchführung	3
5.	Sperrn	3
6.	Aktualisierungen und technische Anpassungen.....	3
7.	Haftung	3
8.	Sorgfaltspflichten.....	4
9.	Zustellung von Erklärungen und Informationen im elektronischen Wege und mittels Konto- oder Depotauszuges	4
10.	Aufzeichnungen von Telefonaten.....	4
11.	Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und deren Vorrang	4

1. Allgemeines

Z 1. In diesen Bedingungen wird die Teilnahme am InternetBanking und TelefonBanking der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) geregelt. InternetBanking und TelefonBanking ermöglichen die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen und Konto-/Depotabfragen und dienen ferner der Übermittlung von Informationen, Mitteilungen und Aufträgen, sowie von rechtsverbindlichen Willenserklärungen. Bei Aufträgen über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sind die in den Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG geregelten Besonderheiten zu beachten. Die Berechtigung zu Dispositionen über InternetBanking und TelefonBanking kann nur Konto-/Depotinhabern oder Zeichnungsberechtigten erteilt werden. Der Konto-/Depotinhaber kann weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit, bestimmen („Ansichtsberechtigte“). Alle oben angeführten Personen werden im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet.

2. Zugang zum Internet- und TelefonBanking

Z 2. Die Kommunikation kann dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die von der Bank vergebene (Verfügernummer und persönliche Identifikationsnummer = PIN) und die vom Kunden zu definierenden Zugangsdaten (Verfügernummer) korrekt eingegeben wurden. Eine von der Bank vergebene PIN ist bei Erstverwendung zu ändern.

Z 3. Auf mobilen Endgeräten (Smartphones und Tablets) ist auch ein Zugriff mit vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit vierstelligen PIN-Code = shortPIN) möglich. Dabei ist der Funktionsumfang auf eine reine Ansichtsberechtigung eingeschränkt. Der Kunde kann die Gerätebindung und seine shortPIN jederzeit im InternetBanking ändern.

Z 4. Der Kunde kann zur Authentifizierung auch eine qualifizierte elektronische Signatur (digitale Signatur) verwenden.

3. Zeichnungsverfahren

Z 5. Der Kunde hat sich bei Dispositionen durch Ein- bzw. Angabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder durch seine qualifizierte elektronische Signatur als berechtigt auszuweisen. Die Berechtigung zu Dispositionen wird von der Bank nur aufgrund der Zugangsdaten und TANs bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur, die Ansichtsberechtigung nur aufgrund der Zugangsdaten überprüft. Die Bank ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern.

3.1. mobileTAN

Z 6. Wählt der Kunde das mobileTAN-Verfahren, hat er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die jeweilige Unterfertigung einer erfassten Transaktion erforderlichen mobileTAN werden dem Kunden mittels SMS gesendet. Der Kunde hat für die erforderlichen Voraussetzungen für den Empfang von SMS zu sorgen.

Z 7. Ein Auftrag zur Änderung der Mobiltelefonnummer kann direkt im InternetBanking vorgenommen werden und auch im mobileTAN-Verfahren über die bisher hinterlegte Mobiltelefonnummer gezeichnet werden. Alternativ kann die Änderung auch mit einem anderen Zeichnungsverfahren beauftragt werden.

Z 8. Zu Kontrollzwecken werden in der mobileTAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge mitgeliefert. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Z 9. Die jeweilige mobileTAN ist nur für die Durchführung jener Transaktionen gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

3.2. tresorTAN

Z 10. Die Übermittlung der für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an eine App, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Die App muss zuvor auf einem mobilen Endgerät des Kunden, inklusive Herstellung der Gerätebindung, installiert sein. Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und den vom Kunden vergebenen Zugangsdaten (Verfügernummer, Verfügernamen und persönliche Identifikationsnummer = PIN). Auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit vierstelligen PIN-Code = shortPIN) ist möglich. Der Kunde kann die Gerätebindung und seine shortPIN jederzeit im InternetBanking ändern. Hinweis: die Verwendung der tresorTAN ist nur mit Internetverbindung möglich.

Z 11. Zu Kontrollzwecken werden in der Nachricht mit der TAN auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge mitgeliefert. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die tresorTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Z 12. Die jeweilige tresorTAN ist nur für die Durchführung jener Transaktionen gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

3.3. Digitale Signatur

Z 13. Die Freigabe der Transaktion erfolgt durch Verwendung der Karte mit qualifizierter digitaler Signatur (z.B. Bürgerkartenfunktion auf der e-card, a.sign premium). Für die Nutzung ist vom Kunden eine lokale Bürgerkartenumgebung (oder eine gleichwertige Software) samt Kartenleser sicherzustellen. Hinweis: dieses Zeichnungsverfahren ist nur im InternetBanking anwendbar.

Z 14. Zu Kontrollzwecken werden auch die Angaben über die durchzuführenden Aufträge angezeigt. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die Signatur-PIN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Z 15. Dieses Signaturverfahren ist keine Anwendung der Bank. Eine Sperre bzw. ein Widerruf des Zertifikats ist beim Zertifikatsanbieter zu veranlassen.

Z 16. Für die Nutzung im InternetBanking kann der Kunde dieses Zeichnungsverfahren im InternetBanking mit seiner Signaturkarte aktivieren oder die Bank durch Bekanntgabe der Cardholder Identification Number (CIN) mit der Aktivierung beauftragen.

3.4. cardTAN

Z 17. Alternativ zu den oben angeführten Zeichnungsverfahren kann der Kunde das cardTAN-Verfahren in Anspruch nehmen. Zur Verwendung der cardTAN sind ein cardTAN Generator und eine cardTAN-fähige Karte (MaestroKarte oder cardTAN-Card) erforderlich. Im Rahmen der Freischaltung für dieses Verfahren erhält der Kunde eine Erst-PIN, die er im InternetBanking auf eine wählbare cardTAN-PIN ändern muss. Hinweis: dieses Zeichnungsverfahren ist nur im InternetBanking anwendbar.

Z 18. Der cardTAN-Generator wird nicht von der Bank bereitgestellt.

Z 19. Die Ermittlung von TAN am cardTAN-Generator wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte in den cardTAN-Generator und Eingabe einer cardTAN-PIN gestartet.

Z 20. Zu Kontrollzwecken werden am Display des cardTAN-Generators auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge angezeigt. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Z 21. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern wird die Bank Entgelte (ausgenommen Zinsen) einmal jährlich am 1. Juli, erstmals an jenem 1. Juli, der dem Abschluss des Vertrages folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.

Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Ist die Bank zur Entgeltanpassung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgeltanpassungen können daher bei der Änderung in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Eine Anhebung der Entgelte für die von der Bank erbrachten Einmalleistungen darf zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltanhebung entsprechen, die sich aus der Entwicklung des VPI ergeben würde.

Entgeltanpassungen nach den vorstehend in dieser Ziffer 20 angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und unter Einhaltung des in Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (im Folgenden AGB) vorgesehenen Verfahrens.

Die angepassten, jährlich zu bezahlenden Kartengebühren werden erst ab 1. Jänner des der Anpassung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Z 22. Die Bank kann gegenüber Unternehmern Entgelte unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

4. Auftragsdurchführung

Z 23. Die Durchführung der Aufträge erfolgt taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu dem für die jeweilige Auftragsart gültigen Eingangszeitpunkt eines Geschäftstages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen, ansonsten am nächsten Geschäftstag. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Z 24. Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegen soll, ist dieser anzugeben.

Z 25. Allfällige Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang, nicht jedoch die Durchführung dieser. Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Kontodeckung.

Z 26. Unternehmer verpflichten sich nur für den Zahlungsverkehr relevante Daten weiterzugeben. Sie unterlassen insbesondere die Weitergabe von Mitteilungen mit werbeähnlichem Charakter. Bei Missbrauch behält sich die Bank etwaige rechtliche Schritte vor. Bei Vereinbarung eines Referenzkontos können Dispositionen nur zu Gunsten dieses Referenzkontos getroffen werden.

Z 27. Erfordert eine Anwendung das Zusammenwirken mehrerer Kunden, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Kunden gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen, erfolgen. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des InternetBanking bzw. des TelefonBanking nicht möglich.

5. Sperren

Z 28. Die Bank wird die Nutzung des InternetBanking und TelefonBanking über ausdrücklichen Wunsch des Konto-/Depotinhabers (entweder den Verfüger oder die Verfügungsberechtigung einzelner Konten/Depots) sperren. Sperrt die Bank den Zugang zu InternetBanking gemäß Ziffer 16 der AGB, so erfolgt die Benachrichtigung des Kunden telefonisch, ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Z 29. Die Bank ist berechtigt, InternetBanking und TelefonBanking zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des InternetBanking oder TelefonBanking dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- ein beträchtliches erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seinen gegenüber der Bank durch die Verwendung des InternetBanking oder TelefonBanking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Z 30. Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn viermal in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN oder TAN eingegeben wird. Eine Sperre kann nur über ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag („Entsperrn“) bzw. telefonisch mit einer gültigen TAN wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperrn auch bei Nennung einer gültigen TAN aus Sicherheitsgründen ablehnen.

6. Aktualisierungen und technische Anpassungen

Z 31. Der Leistungsumfang von InternetBanking und TelefonBanking kann je nach Bankprodukt unterschiedlich sein und von der Bank angepasst werden. Notwendige Änderungen werden von der Bank so gering wie möglich gehalten.

Z 32. Die Bank ist jederzeit berechtigt, Updates und Änderungen im Datenübertragungsbereich oder an der Benutzerschnittstelle durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation dieser Programmupdates zu sorgen. Die Bank ist auch zur Erweiterung des Funktionsumfangs des InternetBanking und TelefonBanking berechtigt, wenn dadurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.

7. Haftung

Z 33. Ist der Kunde Unternehmer, trifft die Bank für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Kunden – einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter – oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau, keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgt immer auf eigenes Risiko.

8. Sorgfaltspflichten

Z 34. Die Zugangsdaten und TANs dürfen nicht an Dritte, insbesondere auch nicht an andere Zahlungsdienstleister, weitergegeben werden. Jeder Kunde ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Bei Verlust oder wenn diese von einem unbefugten Dritten missbräuchlich verwendet werden, hat der Kunde seine PIN selbständig zu ändern oder durch viermalige Falscheingabe der PIN eine Sperre vorzunehmen. Die Sperre der Zugangsdaten ist auch im InternetBanking möglich. Ist dem Kunden eine selbständige Sperre nicht möglich, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.

9. Zustellung von Erklärungen und Informationen im elektronischen Wege und mittels Konto- oder Depotauszuges

Z 35. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden alle (auch rechtsgeschäftliche) Erklärungen und Informationen elektronisch im InternetBanking zu übermitteln. Die elektronisch im InternetBanking des Kunden abgegebenen Erklärungen und Informationen der Bank können vom Kunden ausgedruckt bzw. auf einem Datenträger (etwa auf einer Festplatte) abgespeichert werden.

Z 36. Elektronisch übermittelte Erklärungen und Informationen gelten als dem Kunden zugegangen, sobald diese im InternetBanking abrufbar sind. Mit diesem Zeitpunkt beginnen allfällige Reklamations- und Widerspruchsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Informationen der Bank zu laufen.

Z 37. Elektronisch übermittelte Erklärungen und Information werden grundsätzlich nicht auf dem Postweg versandt. Verlangt der Kunde die zusätzliche postalische Zusendung dieser Erklärungen und Informationen, ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt (Ziffer 38 der AGB) zu verlangen.

Z 38. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden alle (auch rechtsgeschäftliche) Erklärungen und Informationen in Form eines (elektronischen) Konto- oder Depotauszuges abzugeben.

10. Aufzeichnungen von Telefonaten

Z 39. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Telefongespräche zwischen dem Kunden und der Bank zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen können als Beweismittel zum Nachweis des Inhalts der geführten Telefonate verwendet werden.

Z 40. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Kunde wird dann hingewiesen, dass er alternativ die Möglichkeit hat, persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank vorzusprechen oder schriftlich an die Bank heranzutreten.

11. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und deren Vorrang

Z 41. Für Änderungen dieser Bedingungen gelten die AGB. Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der AGB hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die Bank eine Darstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Z 42. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor und gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung, bis zur völligen Abwicklung, weiter.